

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

„Haardtrand – Hinkelberg“

Landkreis Südliche Weinstraße
vom 30. November 1990

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 21. Januar 1991, Nr. 1, S. 6)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Haardtrand - Hinkelberg“.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 26 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkungen Weyher in der Pfalz, Verbandsgemeinde Edenkoben, Landkreis Südliche Weinstraße.
- (2) Die Grenze des Gebietes beginnt im äußersten Nordosten an der Einmündung des Weges Plan-Nr. 328 in den Weg Plan-Nr. 327 an der Ortslage Weyher, Gewanne „Am Brunnenhäusel“ und verläuft nach Süden auf dem Weg Plan-Nr. 327 bis zur Einmündung des Weges Plan-Nr. 326, um auf diesem zuerst nach Südosten, dann nach Süden und zuletzt nach Südwesten bis zur Einmündung in den bereits genannten Weg Plan-Nr. 327 zu verlaufen.

Diesem folgt die Grenze weiter in etwa gleicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Plan-Nr. 388 und folgt ihm in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die Landesstraße L 506 – Modenbachstraße -.

Auf der genannten Landesstraße verläuft dann die Grenze rd. 800 m in südwestlicher Richtung bis zu bergseitigen

Nutzungsgrenze Weinberge-Wald an der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 2491/2, dieser Grenze, die auch Gemarkungsgrenze zwischen Weyher in der Pfalz und der 3. Mittelhaingeraide ist folgt die Grenze des Naturschutzgebietes in nördlicher Richtung bis zum Weg Plan-Nr. 2448 und diesem nach Osten entlang der Gemarkungsgrenze bis zu deren Knickpunkt an der Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 2447, der sie nunmehr in nordwestlicher Richtung verlaufend bis zum Grenzstein Nr. 54 der Gemarkungsgrenze Weyher – 3. Mittelhaingeraide folgt.

Auf dieser Gemarkungsgrenze und den sie begleitenden Weg Plan-Nr. 2392 verläuft die Grenze in nunmehr nordöstlicher Richtung, später nördlicher und zum Schluß östlicher Richtung bis zum Grenzstein Nr. 57 am Schnittpunkt mit dem Weg Plan-Nr. 30/6 rd. 500 m. Auf dem genannten Weg verläuft die Grenze zum Weg zum Sportplatz, dem sie zuerst in westlicher, dann in südwestlicher und weiter in nördlicher Richtung bis zum Sportplatzgelände folgt, sie umfährt das Sportfeld entlang der südlichen Grundstücksgrenze und erreicht bei Grenzstein Nr. 49 die Gemarkungsgrenze Rhodt - 3. Mittelhaingeraide. Entlang dieser Gemarkungsgrenze in östlicher Richtung verlaufend, erreicht die Grenze des Naturschutzgebietes den Treffpunkt der Gemarkungsgrenze in Rhodt – 3. Mittelhaingeraide, mit der Gemarkungsgrenze Weyer am Weg Plan-Nr. 321 und erreicht dann zuerst in nördlicher und dann in östlicher Richtung auf diesem Weg den Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

Die das Gebiet begrenzenden Straßen und Wege gehören nicht zu dem Naturschutzgebiet.

§ 3

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Entwicklung eines durch ein vielfältiges Nutzungsmuster aus Rebflächen unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität, Obstgrundstücken, Gebüsch- und Saumbiotopen, Wald- und Waldrandflächen, Trockenmauern und Weinbergsterrassen charakterisierten Gebiets,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener, teils bestandsbedrohter Tierarten,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets aus landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen sowie Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen;
5. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu schädigen;
6. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
8. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
9. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anzulegen;
10. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
11. Bodenbestandteile aller Art aufzubringen, einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
12. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;

13. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 15. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
 16. zu lärmern, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
 17. Feuer anzuzünden;
 18. die Wege zu verlassen;
 19. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (2) Ohne Genehmigung ist es verboten,
1. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
 3. geophysikalische Untersuchungen zum Aufsuchen von Rohstofflagerstätten durchzuführen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen die erforderlich sind für
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstliche oder gärtnerische Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Abs. 2 Nr. 1;
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 3. die Unterhaltung vorhandener Wege ohne Herbizideinsatz, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf

1. Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für die Unterhaltung bestehender Freileitungen, Kabel oder Rohrleitungen, sofern darüber vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der unteren Landespflegebehörde erfolgt ist;
2. die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1.- § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt sowie wer Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt;
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume beseitigt oder beschädigt;
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder schädigt;
 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 wildlebende Tiere nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anlegt;
 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien lagert, ablagert, einbringt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Bodenbestandteile aller Art aufbringt, einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;

12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 lärmt, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
 17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Feuer anzündet;
 18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 die Wege verlässt;
 19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt;
 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchführt;
 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 geophysikalische Untersuchungen zum Aufsuchen von Rohstofflagerstätten durchführt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 30. November 1990
- 553 – 232 -
- 44 – 237/90-

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Schädler